



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 5/2013 Februar 2013

zum Referentenentwurf des BMJ gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Stand: 19.02.2013)

erarbeitet von den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz
Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M.
Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
Rechtsanwalt Christian Reinicke
Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter
Rechtsanwalt Axel Rinkler
Rechtsanwalt Pascal Tavanti

BRAO-Ausschuss

Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Dieter Finzel
Rechtsanwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin
Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Göpfert
Rechtsanwalt Dr. Albert Hägele
Rechtsanwalt u. Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwältin Ulrike Paul
Rechtsanwalt u. Notar Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwältin Lydia Schulze Althoff
Rechtsanwalt Dr. LL.M. Ralph Wagner

Ausschuss Schuldrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender
Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Andreas Eickhoff
Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange
Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

Rechtsanwalt Christian Dahns, Geschäftsführer, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum vorgenannten Referentenentwurf (Stand: 19.02.2013) nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 3 des Entwurfes (Inkasso-Regelsätze)

§ 4 Abs. 5 (neu) des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz sieht die Einführung von „Inkasso-Regelsätzen“ für außergerichtliche Inkassodienstleistungen vor. Gemäß § 4 Abs. 7 (neu) sollen diese - zukünftig durch das BMJ durch Rechtsverordnung geregelt - Regelsätze auch für Rechtsanwälte gelten, „soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ausdrücklich gegen diese Regelung aus.

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 09.06.2008 (NJW 1998, 3486) klar zum Ausdruck gebracht, dass sich ein Mandant, der sich mit dem Auftrag der Forderungseinziehung statt an ein Inkassobüro an einen Rechtsanwalt wendet, von diesem stets erwartet, dass er bei seiner Tätigkeit insbesondere seine rechtlichen Interessen betreut, mithin als Rechtsanwalt tätig wird. Rechtsanwälte, die „Inkassodienstleistungen erbringen“, sind mithin im Grundsatz anwaltlich tätig, so dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung findet und die Zugrundelegung eines „Inkasso-Regelsatzes“ gerade nicht in Betracht kommt.

Dies sieht das BMJ im Ergebnis ebenso, da in der Begründung zum Referentenentwurf selbst ausgeführt wird, dass von einer Erteilung eines (reinen) Inkassomandats an einen Rechtsanwalt nur auszugehen sei, wenn ein solches ausdrücklich vereinbart ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung der Anwaltschaft in § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz als systemwidrig abzulehnen.

2. Zu Artikel 4 des Entwurfes (Darlegungs- und Informationspflichten – § 43d BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer wendet sich entschieden gegen den Vorschlag zur Einführung eines neuen § 43d in die Bundesrechtsanwaltsordnung. Dieser Vorschlag ist systemwidrig und zudem überflüssig.

Der durch Art. 12 GG verankerte Grundsatz der freien und selbstverantworteten Berufsausübung verbietet es, in das anwaltliche Berufsrecht durch Einfügung eines § 43d BRAO-E zivilrechtliche Pflichten gegenüber Dritten aufzunehmen und diese zum Gegenstand sanktionsbewehrter Berufspflichten zu machen. So enthält die BRAO nicht eine einzige Vorschrift, die berufsrechtliche Pflichten des Rechtsanwalts zum Schutze der Gegenpartei statuiert. Ausschließlich zum Schutze des Mandanten enthält die BORA einige wenige Sanktionsmöglichkeiten bei der Verletzung zivilrechtlicher Pflichten durch den Rechtsanwalt.

Unabhängig von der Systemwidrigkeit der Einfügung des § 43d BRAO-E vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer die Auffassung, dass Berufspflichten des Rechtsanwalts, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen und ihn bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwerfen, geeignet sind, das besondere gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Einfügung des § 43d BRAO-E ist zudem überflüssig. Treiben Rechtsanwälte für unredliche Anbieter Forderungen im Wissen ein, dass diese tatsächlich nicht geschuldet sind, liegt bereits nach geltendem Recht ein Berufsrechtsverstoß vor. Gemäß § 43a Abs. 3 BRAO ist jeder Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung zur Sachlichkeit verpflichtet. Zu diesem Gebot gehört auch das Verbot der Lüge. Bereits diese bestehende Berufspflicht verbietet es jedem Rechtsanwalt, Forderungen einzuziehen, von denen er positiv weiß, dass sie nicht bestehen. Die Möglichkeit der Ahndung etwaigen Fehlverhaltens über das bestehende Berufsrecht oder gegebenenfalls sogar durch das Strafrecht ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Sanktion.

3. Zu Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfes (§ 675 Abs. 3 BGB-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, auf die Einfügung der vorgesehenen Neuregelung zu verzichten. Zwar wäre die vorgesehene Neuregelung dazu geeignet, den telefonischen Vertrieb entsprechender Verträge zu begrenzen, indes stünde dem der Nachteil gegenüber, dass mit Einführung dieses Formerfordernisses die grundsätzliche Anerkennung des entsprechenden Vertragstyps einher ginge, was die Annahme einer Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB erschweren wird. Insofern kann die Neuregelung das zweifelhafte Geschäftsmodell sogar fördern.

4. Zu Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfes (Telefonwerbung)

Gegen die Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung ist nichts einzuwenden. Gerade im Gewinnspielbereich spricht viel dafür, eine Verschärfung der Gesetzeslage zu erreichen.

Günstig wäre es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer, wenn der Gesetzgeber die beabsichtigte Neuregelung auch zum Anlass nehmen würde, häufig auftretende Zweifelsfälle gesetzlich zu klären, die insbesondere hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „ausdrückliche Einwilligung“ aufkommen. So empfindet es die Wirtschaft häufig als problematisch, dass Verbraucher (wohl) nicht zurückgerufen werden können, wenn der Verbraucher zwar versucht hat, den Anbieter telefonisch zu erreichen, er aber nicht ausdrücklich die Einwilligung zum Rückruf hinterlassen hat. Die scharfe Abgrenzung zwischen ausdrücklicher und nicht ausdrücklicher Einwilligung ist in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden (vgl. Möller, WRP 2010, 321, 327). Ebenso ist etwa die Frage der Dauer einer einmal erteilten Einwilligung immer wieder Gegenstand von Diskussionen.

5. Zu Artikel 7 Nr. 4 des Entwurfes (Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstandes“)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 27 vom Mai 2012 insbesondere nachdrücklich gegen eine Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG ausgesprochen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Bedenken keine Rechnung. Vielmehr ist weiterhin vorgesehen, dass Mitbewerber nur dann im deliktischen Gerichtsstand gegen UWG-Verstöße vorgehen können, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat. Zur Begründung wird weiterhin darauf abgestellt, dass die „von der Zivilprozessordnung grundsätzlich vorgesehene Waffengleichheit erheblich zugunsten des Klägers“ verschoben sei, wenn der Antragsteller Gerichte auswählen könne, von denen er annehme, dass sie seiner Rechtsauffassung zuneigten, hohe Streitwerte festsetzen oder einstweilige Verfügungen ohne Anhörung des Antragsgegners erließen. Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2012 ist gezeigt worden, warum diese Gesichtspunkte nicht zutreffen. Auf einige wesentliche Aspekte soll im Folgenden noch einmal hingewiesen werden:

Die Änderung ist viel zu weitreichend, da sie sämtliche Wettbewerbsprozesse betrifft. Das gilt zunächst für die Verfahrensarten. Die angeblichen Missstände, die der Gesetzentwurf beseitigen will, betreffen in erster Linie das einstweilige Verfügungsverfahren. Die Einschränkung des

Gerichtsstandes gilt aber in gleicher Weise auch für Hauptsacheverfahren. Vor allem ist sie aber nicht auf Prozesse gegen die „Kleinunternehmern und Existenzgründer“ beschränkt, deren Schutz der Gesetzentwurf offenbar (allein) im Auge hat. Auch bei Auseinandersetzungen zwischen Großunternehmen soll zukünftig ausschließlich der Gerichtsstand des Sitzes bzw. der gewerblichen Niederlassung gegeben sein. Das führt nicht etwa zu einer „Waffengleichheit“ zwischen Kläger und Beklagtem, sondern begünstigt umgekehrt den Beklagten, der immer vor dem gleichen Gericht – und gegebenenfalls der gleichen Kammer – angegriffen wird und deshalb deren Rechtsprechung genau kennt. Darüber hinaus ist es nachteilig, dass bei Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbern mit unterschiedlichem Sitz je nach der Parteirolle unterschiedliche Gerichte über gleiche Sachverhalte entscheiden. Vertritt das Gericht am Sitz des einen Wettbewerbers eine strengere Linie z. B. zur Frage der Irreführung, könnten diesem Wettbewerber Werbemaßnahmen verboten werden, die von einem anderen Gericht am Sitz des anderen Wettbewerbers als zulässig eingestuft werden. Damit würde ein wesentlicher Aspekt der wettbewerbsrechtlichen Waffengleichheit verloren gehen. Es wäre nämlich nicht mehr sicher gestellt, dass derjenige, der eine wettbewerbswidrige Werbung angreift, auch umgekehrt selbst das Risiko eines Verbotes läuft, wenn die gleiche Werbung einsetzt. Darüber hinaus ist im Einzelfall denkbar, dass etwa ein wichtiger örtlicher Arbeitgeber auch auf einen gewissen Heimvorteil hoffen kann. Soweit es um den Schutz der Existenzgründer geht, wären statt dessen Bagatellregelungen im materiellen Recht oder – die in dem Entwurf ohnehin enthaltene – Streitwertbegrenzung zielführender. Die Änderung einer sämtliche Wettbewerbsprozesse betreffenden zentralen Verfahrensvorschrift schießt weit über das Ziel hinaus.

Entgegen der Darstellung in der Begründung des Entwurfs entspricht § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG in der jetzigen Fassung der allgemeinen Struktur der Zivilprozessordnung, insbesondere dem regelmäßig wahlweise zur Verfügung stehenden Deliktsgerichtsstand des § 32 ZPO. Damit wird § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG zu einem Fremdkörper nicht nur innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts, sondern auch im sonstigen gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere im Marken- und Geschmacksmusterrecht. Es erscheint nicht sachgerecht, dass beispielsweise im Fall einer Produktnachahmung, die lediglich auf § 4 Nr. 9 UWG gestützt ist, der Deliktsgerichtsstand entfällt, während bei einer gleichzeitigen Geltendmachung einer Formmarke oder eines Geschmacksmusters diese Einschränkung nicht gilt (vgl. § 141 MarkenG, 53 GeschmG). Gleiches gilt z. B. für Fälle der vergleichenden Werbung (§ 6 UWG), wo sich der Gerichtsstand ändert, wenn gleichzeitig eine Markenverletzung geltend gemacht wird.

Der schwerwiegendste Nachteil liegt aber in der weitgehenden Zersplitterung der Gerichtsstände. Der Deliktsgerichtsstand hat in der Praxis dazu geführt, dass die weit überwiegende Zahl der Wettbewerbsprozesse bundesweit an wenigen Gerichten konzentriert ist (insbesondere Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln und München I). Das hat wesentlich zur Entwicklung einer konsistenten und qualitativ hochwertigen Rechtsprechung beigetragen. Demgegenüber würden nunmehr bei Verfahren gegen Großunternehmen, die in kleineren Städten ihren Hauptsitz haben, diese Landgerichte für alle Verfahren gegen diese Unternehmen zuständig werden. So wären etwa Wettbewerbsprozesse gegen die Volkswagen AG vor dem Landgericht Braunschweig zu führen, gegen deren Tochterunternehmen Audi AG vor dem Landgericht Ingolstadt, gegen den unmittelbaren Wettbewerber BMW AG dagegen vor dem Landgericht München I. Die Gefahr, dass unterschiedliche Gerichte vergleichbare Werbemaßnahmen unterschiedlich bewerten könnten, liegt auf der Hand.

Es ist schon mathematisch zwingend, dass die Fallzahlen bei den bisher vorwiegend angerufenen Spezialekammern deutlich zurückgehen werden. Das wird sich noch verstärkt bei den übergeordneten Senaten der jeweiligen Oberlandesgerichte auswirken. Umgekehrt wird bei anderen Landgerichten die Zahl der Wettbewerbsverfahren zunehmen, aber kaum in einem Maße, das die Einrichtung einer eigenen Spezialekammer rechtfertigen könnte.

Soweit der Regierungsentwurf auf die Konzentrationsermächtigung verweist, ist bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt worden, dass es zum einen völlig offen ist, wann und in welchem Umfang die einzelnen Bundesländer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden und nach den Erfahrungen mit der parallelen Regelung in § 140 Abs. 2 MarkenG davon auszugehen ist, dass mindestens 20 Landgerichte zuständig sein werden (im Rahmen der Ermächtigung nach § 140 Abs. 2 MarkenG derzeit 21 Landgerichte). Es droht somit der Verlust von wettbewerbsrechtlicher Kompetenz, eine noch größere Gefahr divergierender Entscheidungen und der Verlust der gegenwärtig bestehenden Waffengleichheit zwischen spezialisierten Anwälten und ebenfalls spezialisierten Gerichten.

Diese drohenden Nachteile überwiegen bei Weitem die möglichen Vorteile für bestimmte Gruppen von Beklagten. Dabei ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die materiell-rechtlichen Regelungen, die die Basis wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen sind, insbesondere auch im Interesse der Verbraucher erlassen wurden. Wer das Vorgehen gegen irreführende Werbung im Internet erschwert, schwächt damit gleichzeitig den Verbraucherschutz.

6. Zu Artikel 9 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

I.

§ 97a UrhG soll nach dem Entwurf grundlegend geändert werden. Zwar soll es bei der Soll-Vorschrift des § 97a Abs. 1 Satz 1 UrhG verbleiben, wonach der Verletzte den Verletzter vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben soll, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen, jedoch sollen nach § 97a Abs. 2 UrhG-E nunmehr verschiedene Vorgaben für den Inhalt der Abmahnung statuiert werden und in § 97a Abs. 2 Satz 2 f. UrhG-E und in § 97a Abs. 4 UrhG-E weit reichende Rechtsfolgen für den Fall festgeschrieben werden, dass eine Abmahnung nicht diesen Vorgaben entspricht. Außerdem wird für urheberrechtliche Abmahnungen eine entsprechende Anwendung des § 174 BGB vorgesehen (§ 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG-E).

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich ausdrücklich gegen diese Regelungen aus.

Die Regelungen sind einerseits nicht dazu geeignet, Abmahnmissbrauch im Bereich des Urheberrechts einzudämmen, andererseits werden sie zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen und sowohl den redlich handelnden Rechteinhaber als auch die Adressaten von Abmahnungen unangemessen benachteiligen:

Die Eindämmung missbräuchlicher Geschäftspraktiken ist nur dann möglich, wenn zunächst einmal die Merkmale des zu bekämpfenden Missbrauches herausgearbeitet werden. Dies geschieht in der Begründung des Entwurfes, wenn dort unter A. I. 4. davon die Rede ist, dass eine Vielzahl anwaltlicher Abmahnungen auf Textbausteinen beruhten und häufig mit Forderungen von durchschnittlich 700 Euro verbunden werden. Die Entwurfsbegründung stellt ferner fest, dass sich viele Beschwerden von Betroffenen gar nicht dem Grunde nach gegen eine Abmahnung und die darin behauptete Rechtsverletzung, sondern vielmehr nur gegen die Höhe der in diesem Zusammenhang aufgestellten Forderung richten.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Das grundsätzlich bewährte Institut der Abmahnung wird dort massiv beschädigt, wo es gar nicht um die Geltendmachung überzogener Zahlungsansprüche geht und zugleich wird der Geltendmachung überzogener Zahlungsansprüche kein wirksamer Riegel vorgeschoben. In Verbindung mit den vorgesehenen Rechtsfolgen können sich die vorgeschlagenen Regelungen sogar

als äußerst nachteilhaft für den Abgemahnten erweisen, was mit dem Zweck des Entwurfes schlechterdings nicht vereinbar ist.

II.

Im Einzelnen:

1. § 97a Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E sieht vor, dass die Abmahnung in klarer und verständlicher Weise Name oder Firma des Verletzten anzugeben hat, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt. Sieht man einmal von einer gewissen sprachlichen Unzulänglichkeit ab (richtig wäre wohl der Obersatz: „In der Abmahnung sind in klarer und verständlicher Weise anzugeben“), so wird hier letztlich eine Selbstverständlichkeit geregelt, die in keinsten Weise dazu geeignet ist, irgendwelche Form von Missbrauch einzudämmen. Auch aus der Entwurfsbegründung geht nicht hervor, dass bekannt gewordene Missbrauchsfälle darauf beruhen, dass in den Abmahnungen nicht in klarer und verständlicher Weise die Identität des Abmahnenden offen gelegt wird.

Würde tatsächlich einmal im Einzelfall in der Abmahnung die Identität des Abmahnenden nicht oder sogar falsch angegeben werden, dann hätte der Abgemahnte nach geltendem Recht die Möglichkeit, eigene Recherchen nach dem Rechteinhaber vorzunehmen und von sich aus diesem gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, um einer erneuten Abmahnung oder einem gerichtlichen Verfahren zuvorzukommen. Die in § 97a Satz 3 UrhG-E vorgesehene Rechtsfolge, wonach eine auf eine unzureichende Abmahnung hin abgegebene Unterlassungserklärung unwirksam sein soll, nimmt dem Abgemahnten genau diese Möglichkeit, weil auch eine selbst formulierte Unterlassungserklärung dem Verdikt der Unwirksamkeit nach § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E unterfallen würde und den Abgemahnten damit schlechter stellt als er nach geltendem Recht steht. Es ist im Übrigen vorhersehbar, dass in zahlreichen Fällen Streit darüber aufkommen wird, wann eine Unterlassungserklärung als „aufgrund einer solchen Abmahnung“ abgegeben anzusehen ist und wann nicht. Was soll beispielsweise gelten, wenn die (unzulängliche) Unterlassungserklärung zwar den Anlass (= Grund?) für die Unterlassungserklärung darstellt, die Unterlassungserklärung inhaltlich jedoch nicht der mit der Abmahnung übersandten Erklärung entspricht, etwa weil der Abgemahnte anwaltlich beraten war und eine eigene Erklärung aufgesetzt hat? Sowohl aus der Formulierung („... aufgrund einer solchen Abmahnung *eine* [Anm.: = irgendeine] Unterlassungserklärung abgibt ...“) als auch aus der Systematik (aus § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UrhG-E ergibt sich, dass § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E grundsätzlich auch auf Abmahnungen Anwendung findet, denen gar keine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt ist) folgt, dass die Unwirksamkeitsfolge des § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E nicht nur die von dem Unterlassungsgläubiger vorformulierten Unterlassungserklärungen betreffen soll.

Es gibt noch ein weiteres – systematisches – Argument, welches gegen eine Norm wie § 97a Abs. 1 UrhG-E spricht: Würde man in einem Spezialgesetz, wie hier dem UrhG, eine derartige Selbstverständlichkeit ausdrücklich regeln, dann könnte die Frage aufkommen, inwiefern diese Selbstverständlichkeit zukünftig außerhalb dieses Rechtsgebiets noch Gültigkeit besitzen soll.

2. Soweit § 97a Abs. 2 Nr. 2 UrhG-E verlangt, dass die Abmahnung in klarer und verständlicher Weise die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen hat, so gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Es handelt sich nicht nur um eine Selbstverständlichkeit, sondern insbesondere in Verbindung mit § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E kann auch diese Bestimmung einen erheblichen Nachteil für den Abgemahnten begründen.

3. Mit der Regelung des § 97a Abs. 2 Nr. 3 UrhG wird zwar dem Grunde nach ein berechtigtes Anliegen verfolgt, indes sollte gleichwohl in dieser Form auf sie verzichtet werden. Sie ist zum einen systematisch falsch platziert, weil die Abmahnung zunächst einmal gar keine Zahlungsansprüche betrifft, sondern Unterlassungsansprüche. Zahlungsansprüche – in Form von Aufwendungsersatzansprüchen – stellen vielmehr eine Folge (berechtigter) Abmahnungen dar (vgl. auch § 97a Abs. 3 UrhG-E). Die zu bekämpfenden Missbrauchsfälle sind – wie in der Entwurfsbegründung zutreffend ausgeführt – dadurch gekennzeichnet, dass überzogene Zahlungsansprüche geltend gemacht werden. Dem kann durch eine Begrenzung der Schadensersatzansprüche sowie einer zusätzlichen Beweisregelung wirksam begegnet werden (dazu unten unter III.). Hinzu kommt, dass sich auch hier die Rechtsfolge des § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E als für den Abgemahnten nachteilhaft erweisen kann (dazu bereits vorstehend). Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es nicht stets ein Ausdruck von Missbrauch ist, wenn der Verletzte von einer Aufschlüsselung seiner Ansprüche absieht, sondern dem Abgemahnten im Interesse einer – für beide Seiten vorteilhaften – kurzfristigen Erledigung ein pauschales Abgeltungsangebot unterbreitet. Ein solches Vorgehen ist auch außerhalb der hier im Fokus stehenden Massenabmahnungen zu beobachten und hat mit Missbrauch zunächst einmal nichts zu tun. Missbrauch liegt vielmehr erst dann vor, wenn die entsprechenden Angebote auf völlig überzogenen Beträgen beruhen. Mit der vorgesehenen Regelung würde jedoch auch dem redlich handelnden Rechteinhaber verwehrt, von vornherein auf eine kurzfristige Streitbeilegung hinzuwirken, indem er dem Abgemahnten ein Angebot zur pauschalen Abgeltung aller aus der Verletzung folgender Zahlungsansprüche unterbreitet, zumal mit einer derartigen Regelung regelmäßig auch etwaig bestehende Auskunftsansprüche mit erledigt werden. Die Praxis würde sich dann vermutlich damit behelfen, die Abmahnung von der Geltendmachung der Zahlungsansprüche zu entkoppeln und erst nach Versand der Abmahnung die entsprechenden Ansprüche geltend zu machen. Hierdurch wäre weder dem Gläubiger noch dem Schuldner gedient.
4. Am problematischsten erscheint indes § 97a Abs. 2 Nr. 4 UrhG-E. Hiernach soll die Abmahnung in klarer und verständlicher Weise angeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht, wenn in ihr eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist schon in sprachlicher Hinsicht missglückt, weil nicht eine „Unterlassungsverpflichtung“, sondern allenfalls eine „Unterlassungsverpflichtungserklärung“ abgegeben wird. Zudem ist es letztlich das Wesen einer jeden Abmahnung, dass der Empfänger zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert wird. Der Konditionalsatz des Entwurfes soll vermutlich darauf abstellen, ob der Abmahnung eine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt ist oder nicht. Aber auch, wenn man den einleitenden Teil des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG-E so verstehen würde, wäre die Regelung gleich aus mehreren Gründen abzulehnen: Hier gilt zunächst der zu den Regelungen des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 UrhG-E erhobene Einwand, wonach sich die Regelung des § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E zu Lasten des Abgemahnten auswirken kann. Die Regelung stellt aber zugleich auch eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des Rechteinhabers dar. Jeder, der sich mit der Geltendmachung und Abwehr von Unterlassungsansprüchen befasst, weiß, dass es eine der anspruchsvollsten Aufgaben in diesem Bereich ist, Unterlassungserklärungen und Unterlassungsanträge zu formulieren. Es gibt praktisch keine Unterlassungserklärung, die sämtliche Merkmale der Verletzungshandlung aufnimmt und damit die Verletzungshandlung vollständig abbildet. Abgesehen davon, dass eine solche Erklärung schon gar nicht vorstellbar ist, wäre sie – lässt man etwaige Korrekturen im Wege der nachgelagerten Anwendung der Kernbereichslehre vorerst einmal außer Betracht – praktisch völlig wertlos, weil die Rechtsfolgen eines Verstoßes nur dann eintreten könnten, wenn sämtliche – auch völlig nebensächliche und die

eigentliche Rechtsverletzung nicht prägende – Merkmale erfüllt werden. Die Rechtsprechung billigt dem Rechteinhaber daher mit gutem Grund das Recht zu, bei seinem Unterlassungsbegehren in gewisser Hinsicht zu abstrahieren und sich hierdurch von der konkreten Verletzungshandlung zu lösen. So muss bei einer Urheberrechtsverletzung möglicherweise nicht das eingesetzte Computerprogramm in die Formulierung aufgenommen werden – erst Recht nicht das verwendete Computermodell –, wenn es darum geht, dass der Unterlassungsschuldner ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Internet veröffentlicht hat. Es obliegt insofern nicht nur dem Formulierungsgeschick des Unterlassungsgläubigers, sondern vor allem dessen Risikobereitschaft, wie weit er von dieser Möglichkeit der Abstraktion Gebrauch macht. In der Vergangenheit sind etwa Fälle bekannt geworden, in denen nicht etwa das Unterlassen des Verbreitens konkreter Werke geltend gemacht wurde, sondern in denen pauschal auf das „geschützte Repertoire unserer Mandanten“ abgestellt wurde. Derartige Abmahnungen sind zumindest nach einem Teil der Rechtsprechung nicht als Grundlage eines Aufwendungsersatzanspruches anerkannt worden mit der Folge, dass der Unterlassungsschuldner ohne sich einem Aufwendungsersatzanspruch ausgesetzt zu sehen, eine – entsprechend enger gefasste – strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben konnte (vgl. etwa LG Hamburg, Urt. vom 08.10.2010, 308 O 710/09). Diese Möglichkeit würde dem Abgemahnten durch § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E genommen, weil eine von ihm abgegebene Unterlassungserklärung auch dann unwirksam wäre, wenn er diese selbst formuliert hat (dazu vorstehend unter II. 1. und nachstehend unter II. 5.) Aber auch, wenn man von derartigen extremen Fällen einmal absieht, ist die Regelung des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG-E unangemessen und konfliktträchtig: Bislang besteht eine verhältnismäßig ausgeglichene Risikoverteilung bezüglich der Formulierung von Unterlassungserklärungen. Übermittelt der Unterlassungsgläubiger eine zu weit gehende Unterlassungserklärung, so muss er damit rechnen, dass seine Abmahnung zumindest teilweise als unberechtigt zurückgewiesen wird und der Unterlassungsschuldner eine entsprechend enger gefasste Unterlassungserklärung abgibt. Diesem Risiko kann er nur dadurch begegnen, dass er die Unterlassungserklärung von vornherein entsprechend enger fasst. In der Praxis stellt sich ein solches Verhalten des Unterlassungsgläubigers allerdings gar nicht durchweg als für den Unterlassungsschuldner vorteilhaft dar. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Rechtsprechung unter Umständen auch dort Verstöße bejaht, wo nicht sämtliche Merkmale der Unterlassungserklärung wortlautgemäß verwirklicht sind, jedoch ein sogenannter kerngleicher Verstoß bejaht werden kann. Die sog. Kernbereichslehre wird nämlich als zweifaches Korrektiv zu Gunsten des Unterlassungsgläubigers angewandt: Zum einen wird dem Unterlassungsgläubiger – wie vorstehend beschrieben – eine gewisse Abstraktion bei der Formulierung des Unterlassungsbegehrens zugestanden, zum anderen kann aber auch ein Verstoß bei kerngleichen Verletzungen angenommen werden. So unverzichtbar die Kernbereichslehre zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes auch ist, so bedenklich ist die zu beobachtende Tendenz, dass die Unterlassungsgläubiger immer zurückhaltender von dem Abstraktionsrecht Gebrauch machen und vielmehr darauf vertrauen, auch aus einer entsprechend eng gefassten Unterlassungserklärung gegen kerngleiche Verstöße vorgehen zu können. Den Interessen des Unterlassungsschuldners ist demgegenüber vielmehr dadurch gedient, dass dieser unmittelbar aus der Unterlassungserklärung heraus erkennen kann, welche Reichweite eine von ihm übernommene Verpflichtung hat. Wenn sich der Schuldner etwa dazu verpflichtet, einen bestimmten Text nicht im Internet öffentlich zugänglich zu machen, dann weiß er, dass es weder auf das hierfür eingesetzte Computerprogramm, noch auf den konkreten Speicherort im Internet ankommt. Sind indes Computerprogramm und Speicherort Gegenstand der Unterlassungsverpflichtung, dann müsste sich der Schuldner gegebenenfalls darüber Gedanken machen, ob wohl auch der Einsatz eines anderen Computerprogrammes oder die Veröffentlichung an einem anderen Speicherort als kerngleiche Verletzung anzusehen wären. § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG-E wird unweigerlich

dazu führen, dass die Verletzten – wenn sie überhaupt noch Unterlassungserklärungen vorformulieren, wozu sie nicht verpflichtet sind – sich immer weiter an der konkreten Verletzungshandlung orientieren. Die damit verbundene Einbuße bei der Effektivität des Rechtsschutzes wird die Rechtsprechung zumindest teilweise dadurch kompensieren, dass sie im Rahmen der Auslegung und unter Anwendung der Kernbereichslehre auch kerngleiche Verstöße unter die Unterlassungsverpflichtung subsumiert. Das wäre jedoch gerade nicht – wie vom Entwurf angestrebt – ein Mehr, sondern vielmehr ein Weniger an Transparenz.

Was die zu bekämpfenden Missbrauchsfälle im Bereich der Massenabmahnungen betrifft, so ist damit zu rechnen, dass die Praxis die vorstehende Problematik dadurch umgeht, indem sie darauf verzichtet, den Abmahnungen vorformulierte Unterlassungserklärungen beizufügen. In dem maschinell erstellten Abmahnschreiben wird dann vielmehr dazu aufgefordert, eine geeignete Unterlassungserklärung abzugeben, wobei das Angebot unterbreitet wird, eine geeignete Erklärung auf Anforderung zu übersenden oder über die Internet-Seite der Abmahnkanzlei zu generieren.

5. Was die Regelung des § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E betrifft, so wird zunächst auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Dem Entwurf liegt insofern die unzutreffende Prämisse zu Grunde, es sei für den Abgemahnten stets von Vorteil, wenn eine abgegebene Unterlassungserklärung ohne Wirkung ist. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, was schon aus der Formulierung des § 97a Abs. 1 Satz 1 UrhG folgt, wonach die Abmahnung gerade den Zweck erfüllt, dem Verletzer die Möglichkeit einzuräumen, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung beizulegen. Der Abgemahnte kann diese Möglichkeit nutzen oder auch nicht. § 97a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E würde jedoch dazu führen, dass dem Abgemahnten im Falle einer nicht den Anforderungen des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 UrhG-E entsprechenden Abmahnung diese Möglichkeit genommen wird, weil eine von ihm aufgrund einer solchen Abmahnung hin abgegebene Unterlassungserklärung unwirksam wäre und damit nicht die durch die begangene Rechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr ausräumen würde.

Lediglich dann, wenn es bereits einen Streit über möglicherweise verfallene Vertragsstrafen gibt, kann sich eine Regelung wie § 97a Abs. 2 S. 3 UrhG-E als für den Verletzer vorteilhaft erweisen. Insofern ist allerdings auch davon auszugehen, dass es zukünftig praktisch kein Vertragsstrafeverfahren mehr geben wird, in welchem sich der Verletzer nicht auf die Unwirksamkeit der von ihm abgegebenen Unterlassungserklärung berufen wird, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen wird.

6. Die Regelung des § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG-E erscheint überflüssig. Der Bundesrechtsanwaltskammer sind keine Fälle missbräuchlicher urheberrechtlicher Abmahnungen bekannt, in denen der Missbrauch auf eine fehlende Bevollmächtigung zurückgeht. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof erst unlängst aufgezeigt, dass die Interessenlage bei Zugang einer Abmahnung – jedenfalls bei einer solchen, der eine vorformulierte Unterlassungserklärung beigefügt ist – ohne Vollmacht nicht derjenigen entspricht, die § 174 BGB zu Grunde liegt (vgl. BGH, Urt. vom 19.05.2010, I ZR 140/08 Rdnr. 15). Vor diesem Hintergrund macht die Anordnung einer analogen Anwendung des § 174 BGB keinen Sinn. Im Übrigen wird sich gerade derjenige, der das Abmahngeschäft in massenhafter und missbräuchlicher Weise betreibt, unschwer auf die Rechtslage vorbereiten können, indem er sich eine Vielzahl an Vorratsvollmachten erteilen lässt, wohingegen derjenige, der in redlicher Weise in Einzelfällen seine Rechte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wahrnehmen lässt, durchaus Schwierigkeiten haben kann, Originalvollmachten kurzfristig vorzulegen: Nicht selten erfolgt nämlich die Mandatierung einer

Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts telefonisch oder per E-Mail. Müsste der Rechtsanwalt nunmehr die – möglicherweise bereits vorbereitete – Abmahnung so lange liegen lassen, bis er einen entsprechenden Vollmachtsvordruck an den Mandanten geschickt und von diesem unterzeichnet zurück erhalten hat, so kann wertvolle Zeit verloren gehen. Dies kann im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass er der Möglichkeit verlustig wird, die Ansprüche im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu sichern. Schließlich ist unter systematischen Gesichtspunkten einzuwenden, dass es auch keinen Grund dafür gibt, urheberrechtliche Abmahnungen anders zu behandeln als andere Abmahnungen. § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG-E würde insofern zu einer unnötigen Rechtszersplitterung führen.

7. In § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG wird ausdrücklich auf § 49 GKG-E verwiesen. Hierzu hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 27 vom Mai 2012 geäußert. Die vorstehenden Ausführungen geben jedoch Anlass, den Entwurf auch insofern noch einmal kritisch zu hinterfragen: § 49 Abs. 1 GKG sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Streitwertbegrenzung für den urheberrechtlichen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch – auf nunmehr 1.000 Euro – vor. Diese Streitwertbegrenzung hat Auswirkungen nicht nur für die Anwaltsgebühren der von dem Unterlassungsgläubiger mandatierten Rechtsanwaltskanzlei, sondern auch für die Gebühren der von dem Unterlassungsschuldner mandatierten Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und für etwaige Gerichtsgebühren. Die Komplexität der bei der Abwehr von Abmahnungen betroffenen Rechtsfragen lässt es in vielen Fällen geboten erscheinen, sich als Abmahnungsempfänger anwaltlicher Unterstützung zu bedienen. Auch die Erfahrung der Vergangenheit macht deutlich, dass vor allem eine gute anwaltliche Unterstützung das geeignetste Mittel zur Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen darstellt. Anders als aus Sicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in zahlreichen gleich gelagerten Verfahren durch Ausbringung sog. „Massenabmahnungen“ die Interessen von Rechteinhabern wahrnehmen, stellt sich die Mandatsbearbeitung für die den Verletzer beratenden bzw. vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ungleich aufwändiger dar. Geht man davon aus, dass zu einer solchen Mandatsbearbeitung neben den stets anfallenden Kosten wie Aktenanlage, Archivierung, Schreibkräfte usw. zumindest ein umfassendes Mandantengespräch gehört, so wird schnell deutlich, dass dies bei einem Streitwert von 1.000 Euro nicht mehr kostendeckend zu leisten ist. Dies wird dazu führen, dass immer weniger qualifizierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu bereit sind, in größerem Umfang die Rechte der Verletzer wahrzunehmen. Daran wird auch die Regelung des letzten Teilsatzes von § 49 Abs. 1 GKG-E nichts ändern, weil diese Regelung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände anwendbar ist.

Die Regelung des § 49 GKG-E kann einen weiteren unerwünschten Nebeneffekt nach sich ziehen: Bislang sind nur ausgesprochen wenige der abgemahnten Rechtsverletzungen zum Gegenstand gerichtlicher Verfahren gemacht worden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Einleitung und Führung eines gerichtlichen Verfahrens mit ungleich größerem Aufwand verbunden sind, als die Ausbringung von Massenabmahnungen und die weitgehend EDV-gestützte Mandatsbearbeitung im außergerichtlichen Bereich. Zum anderen ist der Grund aber auch darin zu sehen, dass gerichtliche Verfahren stets mit einem gewissen Kostenrisiko verbunden sind: Bei einem Streitwert von etwa 6.000 Euro belaufen sich nur die Gerichtskosten und die gegnerischen Anwaltskosten auf 1.437,35 Euro. Die im Entwurf vorgesehene Streitwertbegrenzung würde das diesbezügliche Kostenrisiko letztlich auch durch staatliche Subventionierung (Gerichtskosten) auf einen Betrag von 441,68 Euro reduzieren. Dies kann dazu führen, dass zukünftig weitaus mehr gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, als dies bislang der Fall ist.

Schließlich ist auch die Formulierung des § 49 GKG-E missglückt, als dass in § 49 Abs. 1 Nr. 1 GKG von „urheberrechtlichen Werken“ die Rede ist. Hier stellt sich die Frage, ob darunter nur – sowohl die zutreffende Formulierung – das „urheberrechtlich geschützte Werk“ fallen soll oder auch sonstige Leistungen, die nach dem UrhG wie Werke geschützt werden.

III.

Ausgehend von den zutreffenden Feststellungen in der Begründung des Entwurfes sieht die Bundesrechtsanwaltskammer vielmehr folgende Ansätze für die intendierte Missbrauchsbekämpfung:

- (a) ausdrückliche Anordnung einer Nachweispflicht für tatsächlich entstandene Abmahnkosten und
- (b) Begrenzung des Abmahnkostenersatzanspruches und von Schadensersatzansprüchen auf ein ausreichendes und angemessenes Maß.

Der im Bereich der urheberrechtlichen Abmahnungen zu beklagende Missbrauch ist dadurch gekennzeichnet, dass mit den Abmahnungen überzogene Zahlungsansprüche geltend gemacht werden. Diese werden nicht selten auf erste (telefonische) Intervention erheblich reduziert. Die mit der Abwehr von entsprechenden Abmahnungen befassten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wissen mittlerweile, auf welche Kürzungen sich welche der einschlägig bekannten Abmahnkanzleien einlassen. Dies macht die Beliebigkeit der entsprechenden Forderungen deutlich. In den einschlägigen Abmahnschreiben werden die Forderungen regelmäßig unter Hinweis auf zahlreiche, angeblich einschlägige Gerichtsentscheidungen „hochgerechnet“. Die Forderung setzt sich hierbei meist aus zwei bis drei Komponenten zusammen: Kosten für die anwaltliche Vertretung, Schadensersatz und gegebenenfalls Kosten für die Ermittlung des Anschlussinhabers eines Internet-Anschlusses. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung werden hierbei regelmäßig auf Grundlage des RVG berechnet. Obgleich es in den meisten Fällen auf der Hand liegt, dass entsprechende Massenverfahren nicht nach dem RVG abgerechnet werden, sprechen die Gerichte – wenn es tatsächlich einmal zu einem gerichtlichen Verfahren kommt – nicht selten Abmahnkostenersatz auf Grundlage des RVG zu (entsprechende Entscheidungen werden dann auch unverzüglich in die neuen Abmahnschreiben integriert, um entsprechenden Forderungen bzw. „Vergleichsvorschlägen“ Nachdruck zu verleihen). Hier würde sich zunächst einmal eine – freilich nur klarstellende – Regelung in § 97a Abs. 1 UrhG anbieten, wonach Abmahnkostenersatz nur dann gefordert werden kann, wenn der Anspruchsgläubiger die tatsächliche Zahlung der entsprechenden Kosten hinreichend belegt und – im Falle eines gerichtlichen Verfahrens – nachgewiesen hat.

Noch effektiver wäre eine Legaldefinition des Merkmals „erforderlich“ aus § 97a Abs. 1 UrhG, wonach grundsätzlich nach RVG entstandene Rechtsanwaltskosten als erforderliche Aufwendungen i.S.d. § 97a Abs. 1 UrhG anzusehen sind, etwas anderes jedoch dann gilt, wenn ein Rechteinhaber aufgrund der Durchsetzung seiner Rechte in zahlreichen gleich gelagerten Fällen vernünftigerweise eine andere Vergütung vereinbart hätte. In diesem Zusammenhang könnte man auch eine Art „Auffangwert“ pro Abmahnung vorsehen, was aber nicht zwingend erforderlich erscheint.

Was die zweite Komponente betrifft, so empfiehlt sich eine Begrenzung des Schadensersatzanspruches durch Festsetzung von Pauschalgebühren. Gerade im Bereich der Ton- und Bildträgervermarktung haben sich verhältnismäßig stabile und vom konkreten Inhalt der Ton- und Bildträger unabhängige Marktpreise entwickelt, so dass auch eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen möglich und angemessen erscheint. Die Regelungen der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Enforcement-Richtlinie“) stehen einer solchen Pauschalierung nicht entgegen, sieht doch Art. 13 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie selbst eine solche Pauschalierung in geeigneten Fällen vor.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer bezüglich der Änderungen der §§ 49, 51 GVG verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme Nr. 27 vom Mai 2012 (S. 8-15).